

Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege?

Stand Mai 2017

„Ihr Einsatz lohnt sich“ - aber für wen?

Gudrun Born

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich die aktuelle **Bezugsgröße** der Renten fest, das ist ein Durchschnittswert, **der aus der Höhe aller Arbeitnehmerverdienste im vorletzten Jahr errechnet wird**. Diese Bezugsgröße liegt für 2017 bei monatlich **2.975 € West bzw. 2.660 € Ost (Vorjahr: 2.905 bzw. 2.520 €)**.

Für pflegende Angehörige (die ja kein Gehalt beziehen) werden fiktive beitragspflichtige Einnahmen angesetzt, die die Höhe der zu zahlenden Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung bestimmen (je nach Pflegegrad bzw. je nach Inanspruchnahme der Kombi- oder Sachleistung).

Dieser fiktiv angenommene Betrag kann zwischen 18,9 und 100% der Bezugsgröße liegen, für häuslich Pflegende ist er z.Zt. zwischen 562 € und 2.975 € West oder zwischen 503 € und 2.660 € Ost festgelegt.

Die Pflegekassen zahlen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Pflegenden, ...

- ❖ wenn der/die **Pflegebedürftige** Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) ihm/ihr **mindestens Pflegegrad 2** zuerkannt hat. Diese Pflichtbeiträge werden auch gezahlt, wenn die Pflegeperson Rentenbeiträge aus einer weiteren Beschäftigung bekommt;
- ❖ wenn die **Pflegeperson** weniger als 30 Std. pro Woche erwerbstätig ist und diese Zeit allenfalls kurzfristig überschreitet. Zahlt der/die Gepflegte der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung für die häusliche Pflegearbeit, gilt das nicht als zusätzlicher Verdienst und ist steuerfrei;
- ❖ wenn die **Pflegeperson** ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat hat, die Arbeit nicht berufsmäßig ausübt und die Pflgetätigkeit voraussichtlich mehr als 2 Monate (60 Tage) leistet;
- ❖ wenn die häusliche Pflege regelmäßig für mindestens 10 Stunden (verteilt auf mindestens 2 Wochentage) geleistet wird. Entscheidend für die Rentenanrechnung ist der Ort (West- oder Ostdeutschland), an dem die Pflegeleistung erbracht wird, in der Regel ist das der Wohnort des/der Pflegebedürftigen, nicht der Wohnort der Pflegeperson;
- ❖ wenn der/die **Pflegebedürftige** (gegebenenfalls auch die Pflegeperson) einen schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung gestellt hat;
- ❖ wenn die **Pflegeperson** noch keine volle Altersrente, Pension oder ein Ruhegehalt bezieht. Hat sie Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld, gelten Sonderregelungen, die mit der zuständigen Rentenkasse zu klären sind.
- ❖ **Um im Alter eine Rente aus der Pflgetätigkeit zu bekommen, müssen auf dem Rentenkonto der Pflegeperson mindestens 60 Pflichtbeiträge (= 5 Beitragsjahre) eingezahlt sein, man nennt das die „Wartezeit“.**
Die meisten Bürger/innen haben bereits eigene Ansprüche aus irgendeiner Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angesammelt. Sind es weniger als 60 Pflichtbeiträge, können sie durch Kindererziehungszeiten, freiwillige Beiträge¹ und Pflichtbeiträge aus häuslicher Pflege aufgestockt werden und damit die nötige „Wartezeit“ erfüllt werden.
- ❖ Das Renteneintrittsalter für Frauen **die vor 1952 geboren wurden** beginnt früher als das späterer Jahrgänge. Weil die Voraussetzungen im Einzelfall sehr verschieden sind, **sollten alle, die eine Pflegeübernahme planen und noch in erwerbsfähigem Alter sind**, von der für sie zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung klären lassen, ob bereits ein Rentenkonto für sie besteht und wenn ja, wie viele schon Pflichtbeiträge darauf eingezahlt sind.

¹ Broschüre der Dt. Rentenversicherung: Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile.

Für häusliche Pflege sind folgende Rentenansprüche erreichbar:

Pflegegrad	Stand 2017 bei Inanspruchnahme ...			Monatsrente für ein Jahr häusliche Pflegeleistung	
				BRD West	BRD Ost *)
2	von Pflegegeld:	% Satz Bezugsgröße	27,00% =	8,03 €	7,18 €
	der Kombileistung:	% Satz Bezugsgröße	22,95% =	6,83 €	6,11 €
	der vollen Sachleistung:	% Satz Bezugsgröße	18,90% =	5,62 €	5,62 €
3	von Pflegegeld	% Satz Bezugsgröße	43,00% =	12,79 €	11,44 €
	der Kombileistung:	% Satz Bezugsgröße	36,55% =	10,87 €	9,72 €
	der vollen Sachleistung:	% Satz Bezugsgröße	30,10% =	8,96 €	8,01 €
4	von Pflegegeld	% Satz Bezugsgröße	70,00% =	20,83 €	18,62 €
	der Kombileistung:	% Satz Bezugsgröße	59,50% =	17,70 €	15,83 €
	der vollen Sachleistung:	% Satz Bezugsgröße	49,00% =	14,58 €	13,03 €
5	von Pflegegeld	% Satz Bezugsgröße	100,00% =	29,75 €	26,60 €
	der Kombileistung:	% Satz Bezugsgröße	85,00% =	25,29 €	22,61 €
	der vollen Sachleistung:	% Satz Bezugsgröße	70,00% =	20,83 €	19,62 €

*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin

Zusätzliche Informationen:

- ❖ Pflegende Angehörige, die bereits 2016 Anspruch auf Rentenbeiträge hatten und sich dabei finanziell besser stellten, müssen keine Renteneinbußen befürchten, denn die alte Regelung bleibt bestehen, für sie gilt „Bestandsschutz“.
- ❖ Sind mehrere Kranke zu versorgen (z.B. Vater und Mutter), können die aufgewendeten Zeiten addiert werden, um die gesetzlich geforderten 10 Mindeststunden pro Woche zu erreichen.
- ❖ Um genau zu wissen, wie hoch die Beeinträchtigung der Selbständigkeit des/der Kranken vom MDK eingestuft wurde, sollte man sich das MDK Pflegegutachten schriftlich geben lassen.
Ist man mit der Zuordnung zu einem Pflegegrad nicht einverstanden, muss umgehend **schriftlich** Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und ein neuer Antrag gestellt werden.
- ❖ Pflegen mehrere Personen gemeinsam gepflegt (z.B. durch Geschwister), dann können die Rentenpflichtbeiträge evtl. unter ihnen geteilt werden, Einzelheiten sind individuell zu klären.
- ❖ Wird die „Kombileistung“ in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld verringert, wird die Sachleistung voll ausgeschöpft, wird die Pflegegeldzahlung ganz eingestellt.

Und ergänzend dazu werden dem/der unentgeltlich Pflegenden die Rentenpflichtbeiträge bis zu 30% gekürzt (s. Tabelle nächste Seite). Begründung: Sie werden ja durch die Fachkraft entlastet!

Rechnung Pflegegrad 5: 1.995 € Sachleistung geteilt durch durchschnittlich 35 € Std. [oft eher 40 €] für die Fachkraft: 30 Tage = 1,9 Std. pro Tag.

Der Gesetzgeber ignoriert einfach, dass „ambulant vor stationär“ nicht möglich ist, ohne dass Angehörige **rund um die Uhr** die Pflege- und Betreuungssicherheit der Kranken gewährleisten und zwar nicht als „Teilkasko“, sondern Vollzeit. Das bedeutet (zumindest in höheren Pflegegraden): Vollen Einsatz an 365 Tagen, wobei der eigentlich unerlässliche Selbstschutz der Pflegenden tausendfach auf der Strecke bleibt.

In einer Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit zur Einführung von PSG II steht.²

„Die Leistung dieser Menschen lässt sich nicht hoch genug einschätzen. Aus diesem Grund stärkt das PSG II auch ihre Position deutlich!“. **Und so sieht diese deutliche Stärkung aus:**

Zitat: **„Nicht mal Durchschnittsrente“** [...] Gibt es neben dem Pflegegeld der Pflegeversicherung keine finanzielle Unterstützung durch professionelle Pflegedienste, zahlt die Pflegeversicherung derzeit pro Jahr [in Pflegegrad 5] 6.676 € im Westen und 5.969 im Osten an Rentenbeiträgen für den Pflegenden ein. Das entspricht nach heutigen Werten einem monatlichen Rentenplus von **29,30 Euro im Westen** und **27.60 Euro im Osten**. **Mit diesem Betrag liegen sie bei einem Jahr Pflegetätigkeit allerdings unter der Rentenanwartschaft, die sie als Durchschnittsverdiener im Jahr aufbauen würden. Die liegt nach derzeitigen Werten bei 30,45 € im Westen bzw. 28,66 im Osten“**³

Dieses Rentenplus erreichen allerdings nur die Angehörigen, die ohne jede Unterstützung in Stufe 5 pflegen. Müssen sie (wegen der Schwere einer Pflege) die Sachleistung voll ausschöpfen, sinkt ihr monatliches Rentenplus **für ein Jahr Pflege in Pflegegrad 5** auf 20,51 € West bzw. 19,32 € Ost und in **Pflegegrad 2** auf 5,54 € West bzw. 5,22 Ost € (siehe Tabelle Seite 2). [Die Zahlen wurden inzwischen offiziell leicht verändert, siehe Tabelle Seite 2].

Fazit: Statt die „Pflegenden zu pflegen“, indem man sie wertschätzend behandelt und auch ihre persönliche Situation berücksichtigt (immerhin sind sie das Rückgrat des deutschen Pflegesystems und damit unersetzlich), lassen die Verantwortlichen mit kleinlicher Prozentrechnung zu, dass die Pflegerenten unterhalb der Rentenanwartschaft von Durchschnittsverdienern liegen und viele, die um einer Pflege willen ihren Beruf aufgegeben haben, in die Armutspirale geraten - lebenslang.

Aber die Deutsche Rentenversicherung verkündet: „Ihr Einsatz lohnt sich“⁴

Er lohnt sich für alle, die wunschgemäß in häuslicher Umgebung gepflegt und versorgt wurden/werden und er lohnt sich auch für den Staat und die Allgemeinheit, weil das Engagement dieser 2,9 Millionen unentgeltlich Privatpersonen Milliardenausgaben erspart, nur dank ihrem Einsatz können die Mitgliedsbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung relativ niedrig gehalten werden (seit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II liegen sie bei 2,55 bzw. 2,8% des Einkommens).

Aber alle, die über Jahre mit einem Zeitaufwand weit über „Teilleistung“ hinaus gepflegt haben, empfinden Rentenansprüche der geltenden Größenordnung weder als „lohnend“ noch als „Schutz für ihr eigenes Alter“.

Zusammenstellung Mai 2017, alle Ausdrücke älteren Datums sind ungültig

Gudrun Born, Frankfurt, E-Mail: gudrun.born@t-online.de

(Diesen Artikel können Sie unter www.pflegebalance.de kostenfrei herunterladen).

² Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Das Pflegestärkungsgesetz II, Berlin 2016, S. 18

³ Quelle: Stiftung Warentest 13.3.17, Rente für pflegende Angehörige: höhere Rentenansprüche 2017

⁴ Quelle: Dt. Rentenversicherung: Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich, Broschüre Nr. 403